



**Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Besonderer Teil (SNB-BT)**

Gültig ab 20. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Ergänzungen zu den SNB-AT.....	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu den SNB-AT.....	4
1.3 Veröffentlichungen.....	5
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	5
2.1 Schienennetz und Verkehrsleitung.....	5
2.2 Ausnahmeregelungen.....	5
2.3 Technische und betriebliche Parameter der Schienenwege.....	5
2.4 Zugangsbedingungen.....	5
3 Kapazitätszuweisung.....	6
3.1 Antragsverfahren, Form der Anmeldung.....	6
3.2 Trassenkonstruktion, Zuweisungsverfahren.....	6
3.3 Stornierungen.....	6
3.4 Trassenstudien, Bearbeitung und Fristen.....	6
3.5 Ansprechpartner.....	7
4 Nutzungsentgelt.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Trassenpreissystem.....	7
5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	8
5.1 Grundsätze.....	8
5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten.....	8
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	8
5.4 Änderungen an der Infrastruktur.....	9
5.5 Mitfahrt im Führerraum.....	9
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	9
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	9

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anz.	Anzahl
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BÜ	Bahnübergang
BÜSA	Bahnübergangssicherungsanlage
BÜV NE	Vorschrift für die Sicherung von Bahnübergängen bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
BRE	Bayerische Regionaleisenbahn GmbH
einschl.	einschließlich
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Güterverkehr
HPfIG	Haftpflichtgesetz
HVZ	Hauptverkehrszeit
i. H. v.	in Höhe von
Lz	Lokzug (Lokleerfahrt)
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
S.	Seite
s.	siehe
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB-AT	Schiennetz-Benutzungsbedingungen der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH - Allgemeiner Teil
SNB BRE	Schiennetz-Benutzungsbedingungen der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH
s. o.	siehe oben
SPNV	Schienerpersonennahverkehr
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Ergänzungen zu den SNB-AT

1.1 Allgemeines

Ergänzend zu den bzw. abweichend von den SNB-AT gemäß den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) als Betreiber von Schienenwegen die im Folgenden aufgeführten Regelungen (SNB-BT) fest. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der BRE und den Zugangsberechtigten mit Ausnahme der Nutzung von Serviceeinrichtungen.

1.2 Ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu den SNB-AT

Zum Abschnitt 2.3.3 SNB-AT

Die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis erfolgt nach Maßgabe und in der Reihenfolge der folgenden Möglichkeiten

1. Vermittlung durch ein auf den Schienenwegen der BRE planmäßig verkehrendes EVU
2. Einweisung und Begleitung durch streckenkundiges Personal der BRE

Die Vermittlung gemäß Nr. 1 ist seitens der BRE kostenfrei. Es gelten die Entgeltforderungen der angefragten Stelle. Die Vermittlung gemäß Nr. 2 erfolgt nur in Ausnahmefällen und gegen ein im Abschnitt 3 aufgeführtes Entgelt.

Zum Abschnitt 2.4.2 SNB-AT

Einzelheiten zu baulichen und betrieblichen Standards sind in Abschn. 2 der SNB-BT beschrieben. Bei Abweichungen der Fahrzeugausrüstung zu den benannten Standards gilt der Hinweis zum Abschnitt 2.4.1 entsprechend.

Zum Abschnitt 3.1.2 SNB-AT

Für die Nutzung der Schienenwege gelten die in Anlage 1 aufgeführten Regelwerke

Zum Abschnitt 3.2.1 SNB-AT

Einzelheiten siehe Abschnitt 4 SNB-BT

Zum Abschnitt 3.4.2 SNB-AT

Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme der Wochenfeiertage

Zum Abschnitt 3.4.3 SNB-AT

Die Frist zur Entscheidung nach besonders aufwändiger Bearbeitung kann auf Antrag des Zugangsberechtigten und Zustimmung der BRE auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

Zum Abschnitt 3.4.5 SNB-AT

siehe Hinweis zum Abschn. 3.4.2

Zum Abschnitt 4.1 SNB-AT

Näheres enthält der Abschnitt 3 SNB-BT

Zum Abschnitt 4.4 SNB-AT

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatsweise. Abweichend kann die BRE Abschlagsrechnungen ab einer Summe von 3.000 € netto erstellen. Bei einmaliger oder gelegentlicher Inanspruchnahme von Leistungen der BRE kann unmittelbar nach Leistungserbringung abgerechnet werden. Für jede Mahnung auf einen nicht fristgerecht gezahlten Rechnungsbetrag erhebt die BRE eine pauschale Mahngebühr von 10,00 €.

Zu den Abschnitten 5.2 und 5.3 SNB-AT

Näheres ist im Abschnitt 5 SNB-BT geregelt.

Zu den Abschnitten 5.4 und 5.5 SNB-AT

Zur Wahrnehmung der Rechte der BRE legitimieren sich deren Mitarbeiter durch Dienstaussweis.

Zum Abschnitt 5.6 SNB-AT

Das Verfahren zu Informationen über die beabsichtigte Änderungen an der Infrastruktur ist in Abschnitt 5.4 SNB-BT beschrieben.

Zum Abschnitt 5.7.2 SNB-AT

Näheres ist im Abschnitt 5.7 der SNB-BT geregelt

1.3 Veröffentlichungen

Die von der BRE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.regionaleisenbahn.de

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Schienennetz und Verkehrsleitung

In Anlage 1 werden die durch die BRE betriebenen Schienenwege dargestellt bzw. beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards gelten gleichermaßen für die Verkehrsarten Personen- Güter- und sonstiger Verkehr. Bei Abweichungen hiervon sind diese aufgeführt.

2.2 Ausnahmeregelungen

Im Rahmen freier Betriebszeiten ist die Nutzung der Schienenwege auch für andere Zwecke (z.B. zu Versuchszwecken oder Filmarbeiten) möglich.

Für derartige Zwecke können betriebliche oder technische Restriktionen bei der Nutzung angewiesen werden; die Entgeltgrundsätze gelten in der Regel dann nicht.

2.3 Technische und betriebliche Parameter der Schienenwege

Die technischen Parameter der Schienenwege sind streckenbezogen in Anlage 1 aufgelistet. Verkehrs- oder sonstige Leistungen der Zugangsberechtigten, die einzelne Parameter nicht erfüllen, können nach besonderer Prüfung durch die BRE und bei grundsätzlicher Realisierbarkeit entsprechend den eisenbahngesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Angaben in Anlage 1 sind hinsichtlich tagesaktueller Vollständigkeit und Richtigkeit ohne Gewähr. Bei Abweichungen gelten die aktuellen Angaben in den Unterlagen zur Betriebsführung der BRE.

2.4 Zugangsbedingungen

Die Nutzung von Zugtrassen setzt deren vorherige Anmeldung durch das EVU nach Maßgabe dieses Abschnittes voraus. Das Vertragsverhältnis kommt durch Angebotsannahme seitens des EVU auf der Grundlage einer vorherigen und vollständigen Trassenanmeldung (siehe Abschnitt 3.1 der SNB-BT) zu Stande.

3 Kapazitätszuweisung

3.1 Antragsverfahren, Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf der Grundlage von Trassenanmeldungen. Trassenanmeldungen bei der BRE sollen mit dem Trassenanmeldeformular der Anlage 2 erfolgen. Die vorgeschriebene Verfahrensweise gilt für Trassen im Netzfahrplan wie auch im Gelegenheitsverkehr.

3.2 Trassenkonstruktion, Zuweisungsverfahren

Die BRE stellt Zugtrassen dem EVU im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung.

Das Verfahren bei der Konstruktion und Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplanes ist in den SNB-AT Ziffer 3.7 gemäß EIBV § 9 Abs 3 bis 6 geregelt.

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen außerhalb des Netzfahrplanes (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden. Im Konfliktfall sind diese Trassenbestellungen jedoch gegenüber den Bestellungen im Rahmen des Netzfahrplanes nachrangig.

Kommt eine Einigung zwischen konkurrierenden Trassen im Gelegenheitsverkehr nicht zustande, verfährt die BRE vorbehaltlich der Rechte der Zugangsberechtigten, die sich aus § 13 EIBV ergeben, und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 EIBV nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

1. vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr,
2. grenzüberschreitende Zugtrassen,
3. Zugtrassen für den Güterverkehr.

Abweichungen von dieser Reihenfolge sind insbesondere aus Gründen der sicheren Durchführung von Zugfahrten möglich. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt die BRE die Auswirkungen auf andere Betreiber der Schienenwege angemessen.

Bei der Entscheidung zwischen gleichrangigen Verkehren stellt die BRE die Entgelte für die streitigen Zugtrassen gegenüber und

1. räumt bei einem Konflikt zwischen zwei Zugtrassen der Zugtrasse den Vorrang ein, bei der das höchste Regelentgelt zu erzielen ist.
2. Bei einem Konflikt zwischen mehr als zwei Zugtrassen wird den Zugtrassen der Vorrang eingeräumt, bei denen in der Summe das höchste Regelentgelt zu erzielen ist.

3.3 Stornierungen

Stornierungen von Zutrassen sind möglich. Das Entgelt für stornierte Trassen bemisst sich nach Punkt 4.1.9 SNB-AT.

3.4 Trassenstudien, Bearbeitung und Fristen

Trassenstudien sind Fahrplanunterlagen für eine bestimmte Zugtrasse, (festgelegter Verkehrstag, Uhrzeit, Zuglauf, Zug- und Wagenmaterial, Zugmasse), ohne dass eine Trassenbestellung erwirkt werden soll. Die BRE weist darauf hin, dass die spätere Verfügbarkeit dieser Zugtrasse nicht garantiert werden kann.

Für die Erstellung von Trassenstudien werden durch die BRE Entgelte in Höhe von 50% des Trassenpreises veranschlagt. Abweichend hiervon entspricht der Mindestpreis je Trassenstudie dem Mindestbestellentgelt der BRE. Der Höchstpreis je Trassenstudie beträgt 80,00 €.

Wird in Folge einer Trassenstudie die Trasse bestellt und kommt die Zugfahrt zustande,

entfällt die gesonderte Berechnung des Preises für die Trassenstudie.

3.5 Ansprechpartner

Leiter Trassenvertrieb

Dipl.-Ing. Frank Petrovsky

Tel.: 030 / 63 49 71 18

Fax: 030 / 63 49 70 99

E-Mail: controlling@regionaleisenbahn.de

Eisenbahnbetriebsleiter

Dipl.-Ing. Andreas Franzke

Tel: 0152 / 31 80 94 82

Fax: 030 / 63 49 70 99

E-Mail: ebl@regionaleisenbahn.de

Zentrale Zugleitung

Tel.: 0345 / 215 2365; 0345 / 215 1466

Fax: 034926 / 58 092; 034926 / 58 19 69

Leiter: Hajo Klemmt, Tel.: 0177 / 560 47 97

E-Mail: zzl@regionaleisenbahn.de

4 Nutzungsentgelt

4.1 Allgemeines

Grundlage ist der Abschnitt 4 der SNB-AT. Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Ausreichung von Unterlagen zur zugewiesenen Schienenwegkapazität in Form von Fahrplänen oder gleichartigen betrieblichen Unterlagen
- Gestattung zur Nutzung der zugewiesenen und ausgereichten Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Schienenwege der BRE erforderlich sind
- Bedienung der für die im Rahmen der zugewiesenen Schienenwegkapazität erforderlichen, durch örtliches Personal zu bedienenden Steuerungs- und Sicherungssysteme
- Koordinierung von Zug- und Rangierfahrten auf den Schienenwegen der BRE

4.2 Trassenpreissystem

Die Trassenentgelte auf den Schienenwegen der BRE ergeben sich aus dem Trassenpreissystem, welches auf der Homepage www.regionaleisenbahn.de veröffentlicht wird. Bestandteil des Trassenpreissystems ist auch die Einweisung und Begleitung durch streckenkundiges Personal der BRE gemäß Punkt 2.3.3 SNB-AT.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

keine Ergänzungen zu den SNB-AT vorhanden

5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten

keine Ergänzungen zu den SNB-AT vorhanden

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Störungen in der Betriebsabwicklung umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere, besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf den Bahnbetrieb.

Von seinem Fahrbetrieb ausgehende Störungen hat das EVU unverzüglich der BRE zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu erwarten sind. Über infrastrukturbedingte Betriebsstörungen oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer EVU ausgehen, insbesondere Fahrplanabweichungen, informiert die BRE das EVU unabhängig von deren Ursache hinsichtlich der Auswirkungen auf dessen Verkehre.

Wenn jemand vorsätzlich nicht vereinbarte Trassen- oder Anlagenkapazität in Anspruch nimmt, wird neben dem Trassen- bzw. Anlagenpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € erhoben.

Die BRE unternimmt unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU alle erforderlichen Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

Hierzu kann sie insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen oder ggf. umleiten. Sie berücksichtigt weitgehend die Wünsche des EVU nach betrieblicher Disposition für seine Verkehre, insoweit diese dem o.a. Ziel zuträglich und sich keine Auswirkungen auf Verkehre anderer EVU ergeben bzw. von dieser Seite keine Einwendungen zu erwarten sind.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, die eine Nutzung der Anlage ganz oder teilweise unmöglich machen und deren Ursachen in der Betriebsführung der BRE liegen, wird die BRE – wenn möglich – dem EVU die Nutzung einer gleichwertigen Anlage entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Zumutbarkeit für das EVU anbieten.

Wird eine Anlage von mehreren EVU gleichzeitig genutzt, ist die BRE berechtigt, bei Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsverhältnissen fremde Züge oder Zugteile zeitweilig auch im sonst von EVU genutzten Teil abzustellen oder zu behandeln. Die Belange des EVU im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur werden dabei durch die BRE angemessen berücksichtigt.

Das EVU hat bei von ihm zu vertretenden Unregelmäßigkeiten der Infrastrukturnutzung, z.B. Triebfahrzeugschaden, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach und kann auch kein anderes EVU an der Beseitigung der Störung mitwirken, so veranlasst die BRE eine Räumung auf Kosten des EVU.

Das Aufgleisen von Fahrzeugen kann vom EVU in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die BRE dem zustimmt. Die BRE ist zur Verweigerung der Zustimmung insbesondere dann berechtigt, wenn

- das EVU nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt

- zu befürchten ist, dass ein Schaden an der Infrastruktur entsteht oder ein bereits entstandener Schaden vergrößert wird
- nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen, z.B. Lauffähigkeiten, von befugtem Personal des EVU durchgeführt werden.

Die BRE ist jederzeit zur Durchführung von Maßnahmen berechtigt, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit der Infrastruktur notwendig werden. Über die relevanten Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen werden die unmittelbar betroffenen EVU im Rahmen des Störungsmanagements unverzüglich informiert.

zu 5.3.2 SNB-AT

Strafen werden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhoben. Sie beschränken sich auf zwei Fälle:

1. bei nicht vereinbarter Nutzung von Trassen und Anlagen
2. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Betriebsstörungen.

Unabhängig von Schäden, die sich aus haftungsrechtlichen Gründen ergeben ist dann pro Schadensfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € fällig.

5.4 Änderungen an der Infrastruktur

Zu kurzfristigen, betrieblich oder anlagebedingten Änderungen an der Infrastruktur erhält der Zugangsberechtigte die notwendigen Informationen gemäß Abschnitt 5.2 SNB-AT.

Bei Änderungen an der Infrastruktur, die die Zugangsbedingungen der Zugangsberechtigten oder Kapazitätsmerkmale wesentlich verändern können, bezieht die BRE Zugangsberechtigte, die

- Rahmenverträge mit der BRE abgeschlossen haben
- Regelverkehre im Netzfahrplan durchführen

in die Entscheidungsfindung ein.

Hierfür werden die Zugangsberechtigten im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsplanung zur Stellungnahme aufgefordert.

Außerdem werden die beabsichtigten Maßnahmen im Internet veröffentlicht, um auch oben nicht angegebene Zugangsberechtigte am Verfahren zu beteiligen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden seitens der BRE angemessen berücksichtigt bzw. im Rahmen der Planfeststellung gemäß § 18 AEG abgewogen.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

keine Ergänzungen zu den SNB-AT vorhanden

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

keine Ergänzungen zu den SNB-AT vorhanden

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die BRE ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur vorzunehmen bzw. verpflichtet, Instandhaltungsmaßnahmen an ihr durchzuführen. Über die Durchführung der jeweils planbaren Maßnahmen ist im Rahmen der Baubetriebsplanung rechtzeitig das Benehmen mit den EVU herzustellen, die zum Zeitpunkt der Baubetriebsplanung für den beabsichtigten Bauzeitraum Schienenwegkapazität bestellt haben oder denen bereits Schienenwegkapazität zugewiesen wurde. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der

Betriebssicherheit der Infrastruktur.

Die BRE ist gegenüber dem EVU nicht zum Schadenersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen verpflichtet, es sei denn, hierüber besteht eine besondere Vereinbarung. Planung, Organisation und Durchführung etwaiger Schienenersatzverkehre sowie deren Kostentragung obliegen dem EVU. Bei baubedingtem Entfall der Infrastrukturnutzung werden keine Nutzungsentgelte für die Dauer der Maßnahme erhoben. Über vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegekapaazität können sich die EVU [hier](#) jederzeit informieren.